

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Nursing Practice & Leadership“ der Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 18 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	15.12.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	17.03.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	22.03.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	23.03.2022
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	13.04.2022

Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	13.04.2022
Einwand der Antragstellerin zu den Gutachter*innen eingelangt am	20.04.2022
Befassung mit Einwand zu Gutachter*innen	25.04.2022
Erneute Bestellung der Gutachter*innen	25.04.2022
Erneute Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	27.04.2022
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	13.05.2022 25.05.2022
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	02.06.2022
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	07.06.2022
Vor-Ort-Besuch	08.06.2022
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	15.06.2022
Vorlage des Gutachtens	02.07.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	05.07.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	06.07.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	07.07.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	02.08.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	02.08.2022

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 21.09.2022 entschieden, dem Antrag der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Nursing Practice & Leadership“, durchgeführt in Salzburg, unter zwei Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 2 PrivHG sowie § 18 PrivH-AkkVO 2021 mit Ausnahme von § 18 Abs. 4 Z 1 lit. d und Z 9 lit. b PrivH-AkkVO 2021 erfüllt sind. Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Privatuniversität weist bis 12 Monate ab Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 lit. d PrivH-AkkVO 2021 jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Niveau 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend ausgewiesen werden.
2. Die Privatuniversität weist bis 12 Monate ab Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass gemäß § 18 Abs. 4 Z 9 lit. b PrivH-AkkVO 2021 das Verfahren zur Anrechnung der zwölf „Refresher“-Lehrveranstaltungen (NQR-Niveau 7), die ein

einheitliches Niveau zu Beginn des geplanten Doktoratsstudiengangs herbeiführen sollen, für die Studierenden transparent dargestellt wird.

Die Entscheidung wurde am 13.10.2022 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 28.10.2022 zugestellt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 02.07.2022
- Stellungnahme vom 06.07.2022

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 02.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	3
2	Vorbemerkungen.....	4
3	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021	5
	3.1 § 18 Abs. 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs	5
	3.2 § 18 Abs. 2 Z 1–5: Forschungsumfeld	7
	3.3 § 18 Abs. 3 Z 1–5: Betreuung und Beratungsangebote	12
	3.4 § 18 Abs. 4 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement	15
	3.5 § 18 Abs. 5 Z 1–3: Personal.....	27
	3.6 § 18 Abs. 6: Finanzierung.....	31
4	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	33
5	Eingesehene Dokumente	38

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung		
Antragstellende Einrichtung	Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung
Standort/e		Salzburg, Nürnberg
Rechtsform		Privatstiftung
Institutionelle Erstakkreditierung		26.11.2002
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung		2021 (Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da die PMU Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingelegt hat.)
Anzahl der Studierenden		1.839 (2020/21)

Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Nursing Practice & Leadership
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	Max. 30
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit, kombiniertes Online-/ Präsenzstudium
Verwendete Sprache/n	Deutsch, Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Salzburg
Studiengebühr	5.100,00 € pro Studienjahr

Die antragstellende Einrichtung reichte am 15.12.2021 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 13.04.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Univ.-Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer	Dept. Allgemeine Gesundheitsstudien, Fachbereich Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt Person-Centred Care Research (Leitung) Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Pflegewissenschaft und Vorsitz

Prof. Dr. Benjamin Kühme	Wissenschaftlich-fachliche Leitung, Studiengangsbeauftragter BA-Stu- diengang dual „Pfleger“ Professor für Pflegewissenschaft Hochschule Osnabrück	wissenschaftliche Qualifika- tion im Fachbereich Pflege- wissenschaft
Prof. Dr. phil. Heidi Petry	Leiterin Zentrum Klinische Pflege- wissenschaft Universitätsspital Zürich	facheinschlägige Berufstätig- keit im Bereich Pflege- wissenschaft
Damon Mohebbi , MSc	Doktorand der Humanmedizin an der Universität Düsseldorf Zweitstudium Global Public Health (MSc) in London	studentische Erfahrung im Fachbereich Pflegewissen- schaft

Am 08.06.2022 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Salzburg statt.

2 Vorbemerkungen

Mit dem vorgelegten Antrag zur Akkreditierung des geplanten Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" setzt die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) auf einen neuen Studiengang im bereits etablierten Fachbereich Pflegewissenschaft und -praxis. Der Gutachter*innengruppe zeigte sich im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs, dass der geplante Studiengang in bewährte Hochschulstrukturen eingebettet werden und insbesondere von den Erfahrungen der langjährigen Hochschulakteur*innen profitieren soll. Insgesamt wird, aus Sicht der Gutachter*innen, durch die Arbeiten an der PMU ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft im deutschsprachigen Raum geleistet, was sich auch in den Haltungen der Gesprächspartner*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs am 08.06.22 zeigte. So konnten die Gutachter*innen während des Vor-Ort-Besuchs mit den Akteur*innen der PMU in eine konstruktive Diskussion eintreten, die für die Aufgabe der Begutachtung insgesamt förderlich war. Ausdrücklich ist zu betonen, dass der Wille zur Weiterentwicklung des Fachbereichs Pflegewissenschaft von den Gutachter*innen sehr begrüßt wird, wie er sich im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs deutlich zeigte.

Der Gutachter*innengruppe wurde ein gut strukturierter Antrag vorgelegt, der sich an den Akkreditierungskriterien der AQ Austria orientiert. Gleichwohl blieben nach dem Aktenstudium auch Fragen offen, die mittels Nachreichungen vom 02.06.22 weitgehend beantwortet wurden - aber auch Anlass für weitere Fragen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs boten. Der geschriebene Antrag war eine gute Grundlage, um im Zuge des Vor-Ort-Besuchs die Strukturen und Prozesse des geplanten Ph.D. Studiengangs "Nursing Practice & Leadership" zu verifizieren bzw. um den aktuellen Stand der Entwicklungsprozesse erfahren zu können. Positiv ist zu erwähnen, dass die Beteiligten der PMU immer zeitnah um Klärungen bemüht waren, wenn sich Fragen in der Gutachter*innengruppe ergaben. Die Gutachter*innengruppe dankt den Akteur*innen der PMU für die konstruktive und insgesamt förderliche Zusammenarbeit.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen.

3.1 § 18 Abs. 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

Feststellung und Bewertung

Die Entwicklung des geplanten Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" erfolgte nach einem definierten Prozess zur Einrichtung von Studiengängen. Der Prozess ist im Anlageheft 1a unter Anlage Ia von der PMU ausführlich beschrieben und aus Sicht der Gutachter*innen klar nachvollziehbar. Die Ausführungen (Antrag S. 11) zur Errichtung des beantragten Studiengangs lassen nachvollziehen, dass sich die Entwicklungsgruppe am Leitprozess zur Errichtung von Studiengängen orientiert hat. Die Beschreibungen zum Vorgehen beinhalten die Beteiligung von internen und externen Interessensgruppen. So wird u. a. im Antrag dargestellt, dass Pflegedirektionen der deutschsprachigen Länder in den Austausch zur Entwicklung einbezogen wurden und darüber hinaus von einem Forschungsprojekt partizipiert wurde (Beil-Hildebrand 2021), das auf personelle Bedarfe der zukünftigen Pflege und der Fachführung der Pflege ausgerichtet ist. Ein Synergieeffekt des Forschungsprojekts ist zudem die Kooperation und Kollaboration mit mehreren Pflegedirektionen und Pflegewissenschaftler*innen aus deutschsprachigen Krankenhäusern, die sich die Akkreditierung von „Magnet-Krankenhäusern“ zum Leitthema gemacht haben. Aus fachlicher Sicht begrüßt die Gutachter*innengruppe die Vorgehensweise der Entwicklungsgruppe an der PMU, da pflegewissenschaftliche Promotionen im Kontext des „Magnet-Krankenhauses“ zu denken sind und strategische Unterstützung leisten. Das geplante Graduiertenprogramm ist durch die thematische Einbindung in Pflegemanagement und Pflegepraxis sehr gut eingebettet. Dies lässt aus Sicht der Gutachter*innen darauf schließen, dass darüber hinaus ein struktureller Aufbau mit den Kliniken möglich ist, wovon Programm und Studierende profitieren werden.

Als weitere externe Berater*innen werden Pflegewissenschaftler*innen aus den USA, der Schweiz und Irland benannt. Die Beratungsleistungen erstrecken sich auf den Zeitraum von 2018 bis 2020.

Insgesamt ist das QM-System der PMU aus Sicht der Gutachter*innen gut und umfassend beschrieben. Einzelne QM-Prozesse konnten im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs verifiziert werden.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als gute Praxis wird bewertet, dass internationale Akteur*innen in den Entwicklungsprozess eingebunden wurden. Positiv ist aus Sicht der Gutachter*innen auch, dass der geplante Studiengang nicht nur Zielgruppen in Österreich anspricht, sondern auch aus der Schweiz und Deutschland, wie die Entwicklungsarbeiten der PMU zeigen.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Privatuniversität gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Feststellung und Bewertung

Im Antrag der PMU sind umfangreiche Prozessbeschreibungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung abgebildet. Insgesamt zeigt sich aus Sicht der Gutachter*innen, dass ein etabliertes QM-System an der Privatuniversität entwickelt wurde und hierfür entsprechende Erfahrungswerte vorliegen, die den Prozess der Weiterentwicklung belegen. Insbesondere die Ausführungen im Anlagenheft I (S. 2ff., Anlage I a-d: Studiengang entwickeln, Studiengang weiterentwickeln, Anrechnungen, Beschwerden, Auflassung und Qualitätsberichte und Evaluation) stellen dar, dass entsprechende Prozesse klar geregelt und transparent sind. Die Prozessdarstellungen illustrieren, dass die Qualitätssicherung und Weiterentwicklungen an der PMU unter Einbindung relevanter Interessengruppen und Gremien stattfinden und sich an der fortlaufenden Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung ausrichten. Besonders ansprechend ist, dass die Prozesse in Flussdiagrammen abgebildet und damit für die Gutachter*innen transparent sind. Zudem kann aus Sicht der Gutachter*innen davon ausgegangen werden, dass die Qualitätsprozesse der PMU für alle Akteur*innen an der Privatuniversität somit leicht erschließbar und nachvollziehbar sind, was interne und externe Kommunikation erleichtert und für Verbindlichkeiten sorgt.

Der geplante Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" ist in die Qualitätsprozesse der PMU eingebunden, wie im Antrag auf S. 13 ersichtlich wird. So umfasst die Einbindung die Qualitätsberichte, die Einbindung der Curriculum-Kommission und die Evaluationen im Studienprogramm.

Die im Antrag abgebildeten Qualitätsprozesse konnten im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs verifiziert werden. So berichteten die Studierenden von fortlaufenden Evaluationen, die für ihre Studienprogramme Konsequenzen haben. Auch wurde glaubhaft dargestellt, dass sich die designierte Studiengangsleitung des Studiengangs "Nursing Practice & Leadership" den individuellen Problemstellungen der Studierenden bereits bestehender Studiengänge annehme, diese im Blick habe und hierdurch zu einem gelingenden Studienabschluss beitrage.

Vor dem Hintergrund der anzunehmenden besonderen Bedarfe im Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs mit den Akteur*innen

der PMU erörtert, welche besonderen Bedarfe für das Programm zukünftig angenommen werden. Durch den QM-Beauftragten der PMU wurden die Punkte dargelegt, welche besonders sensibel im Blick der Evaluation zu halten sind. So wurde angeführt, dass Workload und die richtige Reihung der Lehrveranstaltungen zu monitoren sind. Zudem werde darauf geachtet, dass die Vereinbarkeit des Studiums im Vollzeitprogramm zu überwachen sei. In der Zukunft werde darüber hinaus aufgenommen, wie sich die Berufseinmündung bei den Absolvent*innen gestalte. Die Gutachter*innen bewerten die Ausführungen als realistisch und begrüßen die angeführten Punkte.

Aus Sicht der Gutachter*innen verfügt die PMU über ein gut etabliertes QM-System. Die besonderen Bedarfe des zu akkreditierenden Studiengangs werden berücksichtigt und die Akteur*innen der PMU haben diese im Blick.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.2 § 18 Abs. 2 Z 1–5: Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend ihrem Profil und ihrer Ziele über ein Forschungskonzept
 - a. in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt und
 - b. welches Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs definiert.

Feststellung und Bewertung

Das Institut für Pflegewissenschaft und- praxis an der PMU verfügt über ein ausformuliertes Forschungskonzept (das den Akkreditierungsunterlagen als Anhang beigefügt wurde), das fünf Forschungsschwerpunkte definiert:

- 1) Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und von erweiterten, spezialisierten Pflegerollen, Edukation der nächsten Generation von Pflegewissenschaftler*innen
- 2) Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit, Ausweitung der sektorenübergreifenden Pflege- und Gesundheitsversorgung
- 3) Verbesserung von öffentlicher Gesundheit, Weiterentwicklung von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- 4) Veränderungen Herbeiführung, Versorgungsqualität verbessern und die Sicherheit und das Wohlergehen der Patient*innen fördern
- 5) Förderungen von Innovation in der Pflegewissenschaft und -Praxis

Der geplante Doktoratsstudiengang schließt in seiner Ausrichtung an jedem dieser Forschungsschwerpunkte an. Dies geht aus Kapitel 2 (Einleitung) des Antrages hervor, indem beim Ziel

des geplanten Studiengangs, der Rolle der Absolvent*innen sowie der Ausrichtung der Forschung eine deutliche Verbindung zu den fünf Forschungsschwerpunkten des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis hergestellt wird. In Kapitel 4 (Forschungsumfeld) wird nicht nur veranschaulicht, wie sich die Schwerpunkte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis in das Forschungsumfeld der PMU einfügen, sondern auch wie sich die Forschung am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis in Bezug zum geplanten Doktoratsstudiengang verhält. Es wird auch dargelegt, wie die Doktoratsstudierenden in bestehende und geplante Projekte einbezogen werden können bzw. wie das Wissen außerdem in die Lehre einfließt. Eine besondere Rolle in Bezug auf den geplanten Doktoratsstudiengang wird in Zukunft dem Nursing Development Center zukommen.

All diese Ausführungen sind aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar und plausibel.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

Feststellung und Bewertung

Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis, an die der geplante Studiengang anschließen soll, sowie die dargestellte Forschungsleistung entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen sowohl dem universitären Anspruch als auch dem Anspruch der Disziplin.

Die in den Antragsunterlagen angeführten Forschungsprojekte entsprechen einem guten wissenschaftlichen Stand und können von den Gutachter*innen den Forschungsschwerpunkten zugeordnet werden. Angemerkt muss an dieser Stelle von den Gutachter*innen jedoch werden, dass der Bezug auf das in der Einleitung an unterschiedlichen Stellen als Referenz angeführte MRC Framework nicht hergestellt werden kann, zumal hier auf eine überholte Version des MRC Frameworks referenziert wird. Da die überarbeitete Version (öffentlich zugänglich seit 2021, publiziert 2022) einen Paradigmenwechsel in der Entwicklung, Evaluierung und Implementierung komplexer Interventionen eingeläutet hat und die Programmtheorieentwicklung bzw. Weiterentwicklung als zentrales Element betont, ist daher der Verweis auf das MRC von 2008 aus Sicht der Gutachter*innen nicht geeignet, um den Forschungsleistungen des Instituts und den Schwerpunkten des geplanten PhD Studiengangs zu entsprechen.

Aus den eingereichten Antragsunterlagen können die Gutachter*innen weiters entnehmen, dass das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis eine deutlich sichtbare Entwicklung der Publikationsleistung nach oben aufzeigen kann. Dies wird unter anderem auch am Impact Faktor, der eine deutliche Steigerung erfahren hat, aufgezeigt. Dadurch kann die internationale Sichtbarkeit der Forschungsleistung (die sich qualitativ und quantitativ nach oben entwickelt) glaubhaft festgestellt werden. Diese Entwicklung entspricht aus Sicht der Gutachter*innen dem Anspruch der Disziplin, vor allem in Bezug auf den deutschsprachigen Raum (wo die Etablierung der Pflegewissenschaft im universitären Sektor noch keine lange Tradition hat und die nötige Forschungsinfrastruktur erst aufgebaut werden muss bzw. musste).

Für den geplanten Studiengang mit seiner praxisorientierten Ausrichtung wäre aus Sicht der Gutachter*innen in Zukunft nun nicht nur eine Ausrichtung am Scientific Impact der Forschung, sondern auch einen am Societal Impact wünschenswert, da dies neben dem Scientific Impact einen guten Einblick in die Wirksamkeit des Studienprogramms in Bezug auf seine intendierten Ziele darstellt. Für den geplanten Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" und seine spezifischen Ziele wäre es aus Sicht der Gutachter*innen daher durchaus sinnvoll, eine eigene Societal Impact Strategie zu entwickeln, die die zukünftige Entwicklung der Forschung und der Publikationen leiten kann bzw. die ein Raster zur (Selbst-)Evaluation und Reflexion des Erfolgs des Studienganges dienen kann.

Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen wird das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt** betrachtet.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des geplanten Studiengangs ab:

Es wird der antragstellenden Institution empfohlen, das MRC Framework entweder nicht als Grundlage zu betonen oder die Ausrichtung in der Forschung und im Studienprogramm an die neuesten Erkenntnisse anzupassen.

Weiters wird der antragstellenden Institution die Entwicklung einer eigenen Societal Impact Strategie, die in Zukunft Teil der Selbstevaluation sein könnte, empfohlen.

3. Für den Doktoratsstudiengang sind relevante und der jeweiligen Disziplin angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen.

Feststellung und Bewertung

Aus den Antragsunterlagen und den mündlichen Ausführungen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs geht hervor, dass das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis über zahlreiche und mitunter langjährige Kooperationen mit Bildungs- und Praxiseinrichtungen verfügt. Dies ist für den geplanten Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" von besonderer Bedeutung, da dieser explizit auf die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Praxisfeldes und der Rolle der Advanced Nurse Practitioners abzielt und außerdem erstmalig in Österreich (bzw. im deutschsprachigen Raum) ein PhD. Studiengang mit dieser Ausrichtung etabliert werden soll. Dabei sind vor allem Kooperationspartner*innen aus Ländern, in denen es dazu bereits langjährige Erfahrung gibt, unabdingbar. Aufgrund der im Antrag angeführten Kooperationspartner*innen ist es für die Gutachter*innen nachvollziehbar, dass den Studierenden sowohl ein Lernumfeld (durch Lehre, aber auch durch Studierendenaustausch) zur Verfügung gestellt wird, dass sie auf die zukünftigen Anforderungen einer in Österreich neuen Rolle vorbereitet bzw. ihnen ein Bild davon gibt, als auch ein breites und diverses Forschungsumfeld, in dem sie ihre PhD Projekte verankern können.

Beurteilung

Die Gutachter*innen kommen aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der Gespräche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zu dem Schluss, dass das Kriterium **erfüllt** ist.

4. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass der Doktoratsstudiengang in diese adäquat eingebettet ist. Dabei stellt die Privatuniversität eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden vorsieht.

Feststellung und Bewertung

Die PMU bietet geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die für alle wissenschaftliche Mitarbeiter*innen nutzbar sind. Für PhD-Projekte – wie auch den geplanten Doktoratsstudiengang – stellt dies ein adäquates Forschungsumfeld dar. Indirekt, da PhD-Projekte Teile von größeren Projekten am Institut für Pflegewissenschaft und- praxis sein können und direkt, indem sie auch nützlich für individuelle PhD-Projekte sind, oder für solche, die in der klinischen Praxis eingebettet sind.

Mit dem Clinical Research Center Salzburg, einer Tochtergesellschaft der PMU, wird eine umfassende Unterstützung bei der Durchführung klinischer Studien angeboten, die allen Forschenden zur Verfügung steht.

Durch die Dienstleistungsabteilung FMTT (Forschungsmanagement und Technologietransfer) verfügt die PMU über eine zentrale Forschungsmanagement-Einheit, die Beratung und umfassendes Service bei der Einreichung von Drittmitteln sowie bei der organisatorischen und juristischen Abwicklung von Forschungsprojekten anbietet.

Aus den zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bzw. den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs geht für die Gutachter*innen hervor, dass beim hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal hinreichend zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung vorhanden sind, zumal diese maßgeblich in die Projekte am Institut eingebunden sind bzw. diese leiten. Da der Studiengang eng mit den laufenden und zukünftigen Projekten verknüpft ist erachten es die Gutachter*innen als realistisch, dass auch die Betreuung von Studierenden gut mit der eigenen Forschungstätigkeit verbunden werden kann.

Auffallend ist, dass die Betreuungslast sehr ungleich verteilt ist, wobei dies in Relation zu den Anstellungsverhältnissen an der PMU steht (siehe § 18 Abs. 3 Z 3). Aufgrund der im Antrag dargestellten Prognose über voraussichtliche Habilitationen der eigenen Mitarbeiter*innen schließen die Gutachter*innen jedoch, dass die Betreuungstätigkeit in Zukunft besser verteilt werden wird.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende **Empfehlung zur Weiterentwicklung** hinsichtlich der Betreuungsrelation ab: Um eine übermäßige Belastung von einzelnen Betreuer*innen zu vermeiden, wird der antragstellenden Einrichtung empfohlen, die Anzahl an zu betreuenden Doktoratsstudierenden über das Kollegium hinweg adäquat zu verteilen, insbesondere sobald die Studierendenzahlen wie geplant steigen.

5. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs dargestellt.

Feststellung und Bewertung

Aus den Antragsunterlagen und den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs, insbesondere jenem mit Studierenden (u.a. auch aus einem anderen, bereits bestehendem Ph.D. Studiengang in Pflegewissenschaft), wird aus Sicht der Gutachter*innen deutlich, dass die PMU über eine sehr gute Forschungsinfrastruktur sowie eine adäquate Raumausstattung verfügt.

Diese beinhaltet u.a.:

- Ausreichende gut ausgestattete Hörsäle und Seminarräume für den Unterricht
- Räume, die Studierende für selbstorganisiertes Lernen nutzen können, sowie Student-spaces
- Virtuelle Hörsäle (MS Teams), die durch Tutor*innen begleitet sind (rasche Hilfe bei technischen Problemen)
- eine umfangreiche Universitätsbibliothek (Bücher, auch im E-Format, wissenschaftliche Fachzeitschriften und Datenbanksysteme) mit Arbeitsplätzen und öffentlichen PCs
- IT-Systeme für Lehre (inkl. E-learning)
- IT-Systeme für Forschung (z. B.: zur Erfassung von individueller Forschungsleistung)

Besonders hervorgehoben wurde seitens der Studierenden der PMU im Zuge des Vor-Ort-Besuchs der Zugang zu wissenschaftlichen Journals und Büchern (auch online). Das Service für die Studierenden umfasst sogar die Neuanschaffung von spezifischen Büchern, sollte dies für die Arbeit notwendig sein.

Zusätzlich kann die langjährige Erfahrung mit und die gut ausgebaute Infrastruktur der online-Lehre hierbei erwähnt werden, da diese für die Vernetzung von Studierenden, zum Austausch in Projekten etc. eine wesentliche Infrastruktur, auch im Rahmen der Forschung, darstellen.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.3 § 18 Abs. 3 Z 1–5: Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regeln. Ein Muster einer Vereinbarung ist dem Antrag auf Akkreditierung beizulegen.

Feststellung und Bewertung

Eine Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung wird zwischen den Doktoratsstudierenden und den fachlichen Betreuer*innen abgeschlossen. Zum einen erklären die Studierenden darin, dass sie über einen Zeitraum von drei Jahren kontinuierlich an dem Forschungsprojekt arbeiten und sich zeitlich und persönlich hinreichend einbringen. Die Teilnahme am Graduiertenprogramm wird ebenso bekräftigt. Zum anderen erklären die Betreuer*innen, dass die Dissertationsziele/-themen innerhalb von drei Jahren wissenschaftlich bearbeitbar sind und sie die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um das Dissertationsprojekt erfolgreich abzuschließen.

Die Vereinbarung zur Annahme eines*einer Doktoratsstudierenden ist auszufüllen, bevor eine Aufnahme in den geplanten Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg erfolgen kann. Für die Betreuung sind Haupt- und Zweitbetreuung vorgesehen. Es wird ein vorläufiges Thema benannt.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Sieht die Privatuniversität für die Betreuung von Dissertationsprojekten Betreuungsteams vor, ist ein adäquates Betreuungskonzept, inklusive der Anforderungen an alle Betreuerinnen und Betreuer, darzulegen.

Feststellung und Bewertung

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis sieht aus Sicht der Gutachter*innen ein adäquates Betreuungskonzept für die Doktoratsstudierenden vor. Wissenschaftlich erfolgt die Betreuung durch die Studiengangsleitung sowie der Haupt- und Zweitbetreuung, welche habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Lehrer Erfahrungen aufweisen. In den Gesprächen mit den verschiedenen Gesprächspartner*innen der PMU im Zuge des Vor-Ort-Besuchs wurde aus Sicht der Gutachter*innen deutlich, dass das Engagement der Studiengangsleitung und der Betreuer*innen von allen Seiten, insbesondere der Studierenden, sehr geschätzt wird.

Für die administrative Betreuung ist die organisatorische Studiengangskoordinatorin zuständig, welche die Studierenden von der Bewerbung bis hin zum Abschluss unterstützt.

Durch das ausgebaute Blended- und E-Learning-Konzept des Instituts können Studierende – insbesondere solche in besonderen Lebenslagen (pflegende Angehörige, eigene Kinder) – von

einer guten Vereinbarkeit profitieren. Die Verknüpfung von Selbstlernphasen, Übungsphasen und Präsenzphasen wurde vor Ort plastisch beschrieben.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche zu kommunizieren, was – laut der Auskunft der Studierenden während des Vor-Ort-Besuchs – wohlwollend im Institut aufgenommen werden würde. Die studentische Hochschulvertretung ist bei studiengangübergreifenden Themen ebenfalls Ansprechpartnerin für die Studierenden. Die Abteilung Academic Services und die Service-Einrichtung Applications Management runden das Beratungsangebot ab.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Die Privatuniversität sieht für die Betreuung von Dissertationsprojekten eine angemessene, der jeweiligen Disziplin entsprechenden Anzahl von Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer vor. Im Fall von Teambetreuungen bezieht sich die Anzahl der Doktoratsstudierenden auf die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

Feststellung und Bewertung

Die Hauptbetreuer*innen aus dem Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU sind aus Sicht der Gutachter*innen für ihre Betreuungsarbeit einer Doktorarbeit angemessen qualifiziert.

In Summe verfügen zwölf hauptbetreuende wissenschaftliche Ansprechpersonen über eine Habilitation bzw. ein Habilitationsäquivalenz. Sechs Kolleg*innen des Instituts sind derzeit Anwärter*innen für eine Habilitation und stehen somit in Zukunft voraussichtlich auch als Hauptbetreuung zur Verfügung. Die aktuellen Betreuungen weisen auf, dass einzelne Dozierende verhältnismäßig mehr Studierende betreuen als andere (siehe § 18 Abs. 2 Z 4 sowie Abs. 5 Z 1). Aufgrund der im Antrag dargestellten Prognose über voraussichtliche Habilitationen der eigenen Mitarbeiter*innen schließen die Gutachter*innen jedoch, dass die Betreuungstätigkeit in Zukunft besser verteilt werden wird.

Der prognostizierte Betreuungsschlüssel nimmt von 1 zu 3,33 im Einstiegsjahr 2023 auf 1 zu 6,11 im Jahr 2026 auf Basis des erwarteten Anstiegs der Studierendenzahlen zu. Für den Beginn des Doktoratsstudiengangs sieht die Gutachter*innengruppe eine ausreichend fachliche Betreuung der Studierenden als gegeben an. Die Betreuungsverhältnisse sollten jedoch aus Sicht der Gutachter*innen im weiteren Verlauf genau gemonitort und (re-)evaluiert werden, um etwaige Ausweitungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Betreuungsrelation ab: Um eine übermäßige Belastung von einzelnen Betreuer*innen zu vermei-

den wird der antragstellenden Einrichtung empfohlen, die Anzahl an zu betreuenden Doktoratsstudierenden über das Kollegium hinweg adäquat zu verteilen, insbesondere sobald die Studierendenzahlen wie geplant steigen.

4. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und/oder Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

Feststellung und Bewertung

Der Antrag und die Gespräche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnten aus Sicht der Gutachter*innen hervorheben, dass der wissenschaftliche Austausch sowie inner- und außeruniversitäre Kooperationen für die PMU und dem Institut für Pflegewissenschaft und -praxis von großer Bedeutung sind.

Durch das strukturierte Graduiertenprogramm haben Doktoratsstudierende an verschiedenen Stellen diverse Möglichkeiten, um am wissenschaftlichen Diskurs teilzuhaben. An der Privatuniversität erfolgt dies zum einen zwischen den Studierenden selbst (z.B. durch eigens organisierte Fachvorträge im Journal Club Format), aber auch zwischen den Studierenden und den betreuenden Dozierenden (z.B. im Rahmen größerer dissertationsübergreifender Forschungskolloquien).

Des Weiteren hat das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis ein breites Netzwerk an praxisrelevanten außerhochschulischen Partner*innen, welche den Theorie-Praxis-Transfer untermauern. Zudem sind im geplanten Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" in jedem Studienjahr 4 ECTS-Anrechnungspunkte für Summer Schools, Konferenzen und Forschungsaufenthalte curricular verankert. Somit wird aus Sicht der Gutachter*innen sichergestellt, dass jede*r Studierende in den Dialog mit Wissenschaftler*innen anderer nationaler und internationaler Institutionen tritt und so auch mit anderen Fach- und Wissenschaftskulturen in Kontakt kommt.

Neben einem "Buddy-Programm" bietet die PMU ein Nachwuchswissenschaftler*innen-Programm zur Unterstützung von Forscher*innen an, das auch den Doktoratsstudierenden offen steht. Zudem stehen den Doktoratsstudierenden als Mitarbeiter*innen der PMU weitere Personalentwicklungsangebote zu, inklusive hochschulpädagogischer Weiterbildungen für etwaige Lehrtätigkeiten.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Feststellung und Bewertung

Die Studierenden profitieren aus Sicht der Gutachter*innen von einem breiten Beratungsangebot, das sowohl gesamtuniversitär als auch studiengangsspezifisch aufgestellt ist.

Mit dem Clinical Research Center Salzburg, einer Tochtergesellschaft der PMU, wird eine umfassende Unterstützung bei der Durchführung klinischer Studien angeboten. Mit dem Bereich Forschungsmanagement und Technologietransfer (FMTT) verfügt die PMU über eine zentrale Forschungsmanagement-Einheit, die sich der Servicierung, Information und Förderung der Forschenden an der Universität und am Universitätsklinikum widmet.

Studiengangsspezifisch stehen die fachlichen Beratungsangebote der Studiengangsleitung sowie der Erst- und Zweitbetreuer*innen im Vordergrund. Im Gespräch mit den Studierenden wurde von ihnen wertgeschätzt, wie engagiert die Dozierenden die Studierenden betreuen und beraten. Administrative Betreuungsangebote werden von der Studiengangsorganisatorin koordiniert, welche für Studienzugänge, Zugangsberechtigungen, Immatrikulation, Exmatrikulation sowie Studienkostenbegleichung Ansprechpartnerin ist. Außerdem kann im Bedarfsfall sozialpsychologische Beratung der Studierenden bei Schreibblockaden, zeitlichen Engpässen, etc. koordiniert werden. Auch zum Thema Finanzierung und Studienkosten können Studierende umfassend beraten werden. Die Studierenden konnten in den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs bekräftigen, dass die PMU auch in Bezug auf die Studiengebühren flexibel auf die Bedürfnisse der Studierenden eingeht.

In den Gesprächen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen an der PMU gelebte Praxis sind.

Somit stellt die PMU aus Sicht der Gutachter*innen den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.4 § 18 Abs. 4 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können ZB. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

- b. umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Feststellung und Bewertung

Der zu akkreditierende Doktoratsstudiengang "Nursing Practice und Leadership" qualifiziert die Absolvent*innen als Senior Advanced Nurse Practitioners. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des geplanten Studiengangs sind aus Sicht der Gutachter*innen klar formuliert. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, die zunehmend komplexen Situationen innerhalb der Pflege, sowohl auf Populations- als auch auf Organisations- und Systemebene, zu bewältigen und zu begleiten sowie pflegewissenschaftliches Wissen zu erforschen, zu lehren und zu implementieren. Der geplante Studiengang ergänzt den bereits bestehenden Doktoratsstudiengang "Nursing & Allied Health Sciences" der PMU. Die Aufnahme in diesen neuen Studiengang ermöglicht den Studierenden eine Karriere auf Doktoratsniveau außerhalb von Universitäten und Fachhochschulen, was aus Sicht der Gutachter*innen für die bereits im deutschsprachigen Raum tätigen Advanced Practice Nurses sehr attraktiv sein dürfte.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind im Antrag unter dem Kompetenzmodell der PMU ausführlich beschrieben. Die Kompetenzfelder umfassen die Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, ethisch-moralische Kompetenz, wissenschaftliche Kompetenz und digitale Kompetenz. Unklarheiten ergaben sich für die Gutachter*innen zunächst in Bezug auf die wissenschaftlichen Kompetenzen, deren Abgrenzung zu dem bereits bestehenden Ph.D. "Nursing & Allied Health Sciences" auf den ersten Blick nicht ersichtlich war. Die PMU erklärte dies im Zuge des Vor-Ort-Besuchs damit, dass die Ausrichtung des neuen Studiengangs auf die Pflegepraxis unterschiedliche Kompetenzen und Methoden bedinge. Die beiden Studiengänge unterscheiden sich laut PMU vor allem in der Ausrichtung sowie in den vermittelten Methoden. So habe der geplante neue Studiengang z.B. einen Schwerpunkt auf der Vermittlung von Praxisforschung, partizipativer Evaluationsforschung sowie der Implementierung von komplexen Interventionen. Im Antrag (S. 6) schreibt die PMU dazu: "Der Unterschied der beiden Doktoratsstudiengänge liegt ganz klar in der spezifischen Ausrichtung: Ziel des Doktoratsstudiums zum Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences ist, die Doktoratsstudierenden auf die komplexen Herausforderungen als Wissenschaftler*innen oder in anderen professionellen Positionen außerhalb des Hochschul- und Forschungsbetriebes vorzubereiten und ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen. Das Ziel des Ph.D. in Nursing Practice & Leadership ist es, die Doktoratsstudierenden auf die komplexen Herausforderungen als Senior Advanced Nurse Practitioner im Rahmen einer Fachführung von Pflege und Gesundheitsbetrieben oder in anderen wissenschaftlichen Positionen an Hochschulen bzw. Universitäten vorzubereiten und ihre frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen. Anders als der Ph.D. in Nursing & Allied Health Sciences ist der neue postgraduelle Studiengang thematisch und methodisch auf pflegewissenschaftliche Praxisperspektiven und partizipative Ansätze ausgerichtet. Nicht sozialwissenschaftlich orientierte Grundlagenforschung und Theoriebildung, sondern empirisch begründete und geleitete Praxisentwicklung und Führung stehen im Mittelpunkt." Diese Erläuterungen der PMU sind aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar.

Die Rolle der "Senior Advanced Nurse Practitioner", zu welcher der erfolgreiche Abschluss des geplanten Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" befähigen soll, ist im

deutschsprachigen Raum bisher nicht etabliert und orientiert sich, in Anlehnung an die "American Association of Colleges of Nursing" (AACN), am US-amerikanischen Vorbild. Um die in den Zielen der zukünftigen Rolle formulierten Aufgaben, wie z.B. Veränderungen zu implementieren und zu begleiten sowie pflegewissenschaftliches Wissen zu erforschen und zu lehren, erfüllen zu können braucht es ein breites Kompetenzprofil. Das von der PMU entwickelte Curriculum ermöglicht aus Sicht der Gutachter*innen diesen Kompetenzerwerb, der die Absolvent*innen auf die Ausübung dieser Rolle vorbereitet.

Unklarheiten bezüglich des NQR ergaben sich jedoch aus der Praxis der PMU, die sogenannte "Refresher-Kurse" zu Beginn des geplanten Studiengangs auf Niveau NQR-7 anbietet, um die heterogenen Voraussetzungen der Studierenden auszugleichen. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel § 18 Abs. 4 Z 9. Dies wird von den Gutachter*innen zwar als wichtige Maßnahme, die auch zur Qualitätssteigerung im Doktoratsstudiengang selbst und des wissenschaftlichen Outputs beitragen kann, anerkannt und als sinnvoll erachtet. Da diese zwölf Lehrveranstaltungen im Curriculum aber als Teile des geplanten Doktoratsstudiengangs und nicht extra als sogenannte "Refresher-Kurse" ausgewiesen sind, entstand hierzu eine Verwirrung unter den Gutachter*innen. Dies konnte zwar im Gespräch aufgeklärt werden, trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass die intendierten Lernergebnisse dieser zwölf Lehrveranstaltungen aus Sicht der Gutachter*innen nicht, wie in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen der PMU beschrieben, dem NQR-8 entsprechen, sondern tatsächlich NQR-7 zuzuordnen sind.

Beurteilung

Aufgrund der Beschreibungen im Antrag und den weiterführenden Erläuterungen während des Vor-Ort-Besuches erachten die Gutachter*innen das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert; umfassen fachlich-wissenschaftliche sowie personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder. Jedoch entsprechen die intendierten Lernergebnisse der zwölf sogenannten "Refresher-Lehrveranstaltungen" aus Sicht der Gutachter*innen nicht, wie in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen der PMU beschrieben, dem NQR-8, sondern sind tatsächlich NQR-7 zuzuordnen (siehe auch § 18 Abs. 4 Z 9).

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Stufe 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend ausgewiesen werden.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen der antragstellenden Institution, die zwölf Lehrveranstaltungen, die der sogenannten "Refresher Phase" dienen und die dem NQR 7 entsprechen, bzw. für die man sich auch Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen etc. anrechnen kann, als eigenes Modul auszuweisen. Dies sollte deutlich als eigener Teil des Doktoratsstudiengangs, z.B. in einer Art Studieneingangsphase, dargestellt werden. Weiters sollte den Studierenden auch deutlich kommuniziert werden, dass dieses Modul als "Refresher"-Lehrveranstaltungen und daher als Eingangsphase zu den Kernmodulen des Doktoratsstudiengangs dienen (siehe auch § 18 Abs. 4 Z 9).

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Feststellung und Bewertung

Die geplante Studiengangsbezeichnung lautet "Nursing Practice & Leadership". Im Antrag wird festgehalten, dass im deutschsprachigen Raum bisher kein vergleichbares Angebot bestehe. Bisher werden Advanced Nurses Practice Studiengänge lediglich auf Masterebene (Juniorlevel), sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten, angeboten. Die PMU orientiert sich deshalb an internationalen Angeboten aus den angelsächsischen und skandinavischen Ländern, in denen dieses Angebot seit vielen Jahren fest verankert ist. Als Ergänzung ist eine Liste von in Europa durchgeführten Studiengängen mit Schwerpunkt Ph.D. aufgeführt.

Der geplante Studiengang legt, gemäß Studiengangsbezeichnung, einen Schwerpunkt auf "Leadership". Im Antrag finden sich jedoch wenige Angaben darüber, wie Kompetenzen in diesem Bereich gefördert werden. Gemäß den Ausführungen der Vertreter*innen des Studiengangs im Zuge des Vor-Ort-Besuchs werde Leadership hauptsächlich über das Hineinwachsen und die Sozialisierung in die Rolle durch Begleitung der Praxispartner*innen und in Diskussionen an der Privatuniversität über die Rollenfindung und –ausübung vermittelt. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar, weshalb die Studiengangsbezeichnung dem Profil des geplanten Studiengangs entspricht.

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolvent*innen der akademische Grad "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen. Dies entspricht der gängigen internationalen Praxis.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.

Feststellung und Bewertung

Der geplante Doktoratsstudiengang umfasst gemäß Studienplan eine Mindestdauer von drei Jahren und wird nur als Vollzeitstudium (180 ECTS) angeboten. Das Curriculum ist über sechs Semester modular aufgebaut, wobei im sechsten Semester die Erstellung der Ph.D. Thesis im Vordergrund steht. Das erste Jahr (S. 51) ist mit den Modulen A-1, B, C, D, E-1 und G-1 überwiegend wissenschaftsorientiert. Weitere Module sind Gesundheitliche Einschätzung und Management (F-1) sowie kultursensible Pflege und Gesundheitsdebatten (H-1). Im zweiten Jahr folgen aufbauend die Module zu A-2, F-2, G-2 und neu das Modul Gesundheitliche Führung und Management. Das dritte Jahr fokussiert mehrheitlich auf das Modul Forschungsprojekt III (A-3), Wissenschaftliche Methoden evidenzbasierte Pflege- und Gesundheitspraxis (G-3), Gesundheitliches Management und wissenschaftliche Qualität (E2) sowie kulturell sensible Pflege und Gesundheitsdebatten (H-3). Dieser Aufbau und die Ausrichtung des Studienplans sind aus Sicht der Gutachter*innen angemessen und sinnvoll. Die abschließende Thesis kann entweder als

Monografie oder als publikationsbasierte Ph.D. Thesis verfasst werden. Letztere verlangt vier Publikationen mit dem Status "angenommen" (siehe auch § 18 Abs. 4 Z 4). Für die Vermittlung des Lerninhalts innerhalb der Module werden unterschiedliche Lernmethoden verwendet, die es den Studierenden ermöglichen, sich aktiv am Lernprozess zu beteiligen.

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis der PMU verfügt seit über zehn Jahren über ein ausgewiesenes Forschungsprogramm. Laufende Projekte werden im Antrag ausgewiesen und deren Bezug zu den inhaltlichen Modulen aufgeführt (S. 16-25). Die Gutachter*innen hinterfragten im Zuge des Vor-Ort-Besuchs, ob eine publikationsbasierte Thesis im Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden kann; insbesondere vor dem Hintergrund der langen Publikationsprozesse bei den Verlagen. Die Gesprächspartner*innen der PMU vertraten im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs die Ansicht, dass aufgrund des bereits vorgängig entwickelten Proposals eine erste Publikation bereits innerhalb der ersten zwölf Monate möglich sei. Sie verwiesen weiter darauf, dass drei Jahre die Mindeststudiendauer sei und eine Verlängerung zu reduzierten Studiengebühren eine Option darstelle. Aus studentischer Sicht wurde dieser Aspekt jedoch ebenfalls kritisch kommentiert: «Es ist möglich, aber schwierig». Allerdings wurde die Betreuung durch die PMU sehr positiv bewertet (siehe auch § 18 Abs. 3 Z 2).

Das geplante Studium soll, anders als der bereits bestehende Ph.D. Studiengang "Nursing and Allied Health Sciences", nicht in Teilzeit absolviert werden können. Die PMU hat sich laut eigener Aussagen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Ph.D. Studiengang "Nursing and Allied Health Sciences" bewusst dazu entschieden, um die Ph.D. Abschlussquote zu erhöhen (siehe auch § 18 Abs. 4 Z 4). Eine Teilzeitversion wird gemäß der Studiengangsleitung dann in Betracht gezogen werden, wenn die Erfahrungen zeigen, dass dies absolut notwendig ist.

Der modulare Aufbau in Verbindung mit zunehmendem Schwerpunkt auf die Bearbeitung der Thesis macht es aus Sicht der Gutachter*innen möglich, die intendierten Lernergebnisse innerhalb von drei Jahren zu erreichen, da sich die Studierenden aufgrund des Vollzeitstudiums ausschließlich darauf konzentrieren können. Trotzdem ist die Gefahr einer Überforderung bei den Studierenden aufgrund der vielen Lernziele aus Sicht der Gutachter*innen gegeben. Die Entscheidung der PMU, nur ein Vollzeitstudium anzubieten, wurde aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar begründet, jedoch wird die Annahme, die publikationsbasierte Thesis im Zeitraum von drei Jahren fertigstellen zu können, nach wie vor kritisch gesehen. Die Praxis wird schlussendlich zeigen, wie viele Studienende den Studiengang innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abschließen werden können.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben der antragstellenden Institution folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung ab: das ausschließliche Anbieten einer Vollzeitvariante sowie die Anzahl an Publikationen mit dem Status "angenommen" sollten laufend evaluiert und ggf. zukünftig angepasst werden.

4. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload) ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer.

Feststellung und Bewertung

Die korrekte Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) wird bereits im Antrag der PMU (S. 55 ff., Anlagenheft 1A, Anlage V) ersichtlich. Die Darstellungen sind ausführlich und lassen die Gutachter*innen erkennen, dass die Verteilung und Ausweisung der ECTS-Anrechnungspunkte didaktisch durchdacht und für das Studienprogramm grundsätzlich stimmig sind. Hier profitiert die PMU aus jenen Erfahrungen, die sie im bereits akkreditierten Ph.D Studiengang "Nursing & Allied Health Sciences" gesammelt hat, wie auch Gespräch mit den Akteur*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs belegen. Der Aufbau des geplanten Ph.D. Studiengangs "Nursing Practice & Leadership" ist modular gestaltet und wird durch angemessene ECTS-Anrechnungspunkte gekennzeichnet. Kontakt- und Selbststudienzeiten sind für alle drei Jahre in einer Tabelle ausgewiesen (Antrag S. 56, Tabelle 16). Ein ECTS-Anrechnungspunkt ist mit 25 Arbeitsstunden angesetzt. Die Darstellungen sind für die Gutachter*innen nachvollziehbar. Die Präsenzzeiten sind mit Online-Phasen kombiniert. Den Studierenden werden zudem virtuelle Hörsäle ermöglicht, in denen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet werden können. Die Zuteilung und Gewichtung erwecken einen realistischen und transparenten Eindruck, der im Vor-Ort-Besuch durch die Studierenden verifiziert werden konnte. So ist den Studierenden klar, was und wieviel von ihnen erwartet wird und wie ggf. auch modulare Leistungen nachgeholt werden können, wenn individuelle Lebensläufe zu Unterbrechungen und Verzögerungen im Studienverlauf führen.

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird für alle Akteur*innen korrekt und transparent umgesetzt. Die Berechnungen des Workloads sind nachvollziehbar.

Die Thesis zur Promotion wird entweder als Monografie oder als publikationsbasierte Ph.D. Thesis verfolgt. Kritisch sehen die Gutachter*innen, dass für die publikationsbasierte Thesis vier Publikationen mit dem Status "angenommen" vorgelegt werden müssen, was in drei Jahre zu leisten wäre. Die Gutachter*innengruppe ist hierzu der Meinung, dass diese Vorgabe nur schwer umsetzbar ist (vgl. auch § 18 Abs. 4 Z 3). Diese Vermutung bestätigte sich zudem im Gespräch mit den Studierenden.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erklärten die Akteur*innen der PMU hierzu, dass die Planung von drei Jahren Vollzeitstudium den Erfahrungen im berufsbegleitenden Ph.D Studiengang "Nursing & Allied Health Sciences" geschuldet sei (vgl. auch § 18 Abs. 4 Z 3). So wolle man diesmal vermeiden, dass Promovierende mit ihren Dissertationsvorhaben nicht fertig werden, wenn die vorgesehene Studiendauer vage und disponibel bleibt. Man habe aus der Vergangenheit gelernt und wolle durch die vorgegebene Zeit im geplanten Ph.D. Studiengang "Nursing Practice & Leadership" mehr Struktur setzen, um erfolgreiche Promotionen zu unterstützen. Gleichwohl brauche es eine intensive Betreuung und man werde evaluieren, ob der gesetzte Rahmen bei den Promotionsvorhaben aufgeht oder ob zur Studiendauer später nachgebessert werden müsse. Die Gutachter*innen bewerten diese reflexive Haltung positiv.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung ab: das ausschließliche Anbieten einer Vollzeitvariante sowie die Anzahl an Publikationen mit dem Status "angenommen" sollten laufend evaluiert und ggf. zukünftig angepasst werden.

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Feststellung und Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnung (Antrag der PMU, S. 59, Anlagenheft 1 B) analog zu einer Promotionsordnung liegt vor und regelt umfassend, wie die im Ph.D. Studiengang "Nursing Practice & Leadership" intendierten Lernergebnisse erreicht und geprüft werden. Für die Ph.D. Thesis sind insgesamt 122 ECTS vorgesehen, für das Graduiertenprogramm 58 ECTS. In der Studien- und Prüfungsordnung wird abgebildet, wie die Lernergebnisse über die Lehrveranstaltungen angebahnt werden (Tabelle 18, Antrag der PMU, S. 59 ff.). Umfang, Art und Weise der Prüfungen sind stimmig mit dem angestrebten Abschluss des Ph.D.

Die entsprechende Ordnung liegt vor. Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Prüfungsmethoden geeignet, die entsprechenden Lernergebnisse zu beurteilen.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Feststellung und Bewertung

Im Antrag der PMU ist das Diploma Supplement auf S. 59ff. sowie in den Anlagen VIII a und b abgebildet und erläutert. Es wird in deutscher und englischer Sprache dargestellt, unterstützt die internationale Mobilität und erleichtern die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den geplanten Studiengang sind in Punkt 3.3 des Diploma Supplements klar aufgenommen (siehe auch Kapitel 6.9 im Antrag). Demnach besteht ein Zugang für Pflegende aus der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege, der Psychiatrischen Pflege und nach Zulassung zur Hebamme. Die Gutachter*innen begrüßen diese klare Ausweisung, da die beruflichen und hochschulischen Ausbildungen der Berufe in den europäischen Ländern eine Grundlage bilden, in den gesundheitlichen Handlungsfeldern überhaupt tätig werden zu dürfen. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre es kritisch, wenn Absolvent*innen des Ph.D. Studiengangs "Nursing Practice & Leadership" nicht in den anvisierten Handlungsfeldern beruflich aktiv werden könnten, da ihnen die staatlich

geregelter Berufszulassung fehlt (siehe auch Kapitel zu § 18 Abs. 4 Z 7). Das vorgelegte Diploma Supplement ist aus dieser Sicht korrekt gestaltet und sorgt für Klarheit auf dem Arbeitsmarkt. Verwerfungen wurden jedoch unter den Gutachter*innen ausgelöst, da das aus Sicht der Gutachter*innen richtig erstellte Diploma Supplement ursprünglich nicht ganz mit den Zulassungsvoraussetzungen im Antragstext und der Studien- und Prüfungsordnung übereinstimmte. Demnach erfolgt eine Zulassung bei „(...) vergleichbarem Abschluss in Pflegewissenschaft oder in anderen Bezugswissenschaften (z.B. Public Health, [...]).“ (Antrag der PMU, Kapitel 61.10, S. 62) und einem Abschluss „(...) in einem Studiengang mit der Schwerpunktsetzung Pflege (Berufsberechtigung) oder verwandter Gesundheitswissenschaften (z.B. Public Health, [...]).“ (Studien- und Prüfungsordnung Anlage 1 B, S. 43). Die Formulierung impliziert eine berufliche Zulassung in Public Health, die es streng genommen in den deutschsprachigen Ländern nicht gibt. Die Gutachter*innengruppe befürchtete, dass über diese Formulierung auch Studierende aufgenommen werden könnten, die keine staatliche Zulassung im Gesundheitswesen aufweisen (durch Bewerber*innen aus nicht EU- Staaten könnte sich die Problematik noch verschärfen und zu Unklarheit auf dem Arbeitsmarkt führen). Im Zuge des Vor-Ort-Besuchs wurde durch die Studiengangsleitung jedoch erläutert, was mit der Formulierung in der Studien- und Prüfungsordnung gemeint sei. Demnach will man Bewerber*innen nicht ausschließen, die eine berufliche Zulassung in einem der genannten Gesundheitsberufe erworben haben und im Anschluss ein Public Health Studium absolvieren, um die für die Promotion notwendigen ECTS zu erwerben. Die Erläuterungen sind den Gutachter*innen schlüssig und nachvollziehbar. Gleichwohl wurde durch die Gutachter*innen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs um eine entsprechende Nachreichung gebeten, die die textliche Stimmigkeit zwischen Diploma Supplement und Studien- und Prüfungsordnung belegen soll. Die am 15.06.22 eingereichte Nachreichung durch die PMU löst die Verwerfung der Gutachter*innen auf und bestätigt, dass die Formulierungen harmonisiert wurden und demnach eindeutig eine Berufszulassung in einem der oben angeführten Berufe vorliegen muss, um in das Studienprogramm einzusteigen. Die PMU hat sich in der Nachreichung dazu entschlossen, den Begriff "Public Health" ganz aus den Dokumenten zu entfernen, was von der Gutachter*innengruppe so nicht intendiert war. Diese bat nur um Eindeutigkeit in den Unterlagen, dass ein Studium der "Public Health" nicht einer Berufszulassung gleichgesetzt wird. Selbstverständlich können Berufszugelassene auch im Anschluss ECTS-Anrechnungspunkte über einen Masterstudiengang in "Public Health" erwerben.

Die eingesehenen Dokumente und die erbetene Nachreichung zum Diploma Supplement belegen die akademisch und beruflich erworbenen Qualifikationen der Absolvent*innen.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

7. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind klar definiert und entsprechen den Anforderungen an ein Doktoratsstudium.

Feststellung und Bewertung

Im Antrag, in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement werden die Zulassungsvoraussetzungen aufgelistet. Sie umfassen eine Berufsberechtigung in der Gesundheits- und Krankenpflege (Erwachsene, Kinder, Psychiatrie), der Altenpflege sowie des Hebammenwesens. Der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis sowie ein erfolgreich abgeschlosse-

nes Bachelorstudium (180 ECTS) und Masterprogramm (120 ECTS) in Pflegewissenschaft, Hebammenwesen und anderer verwandter Studiengänge werden vorausgesetzt. Einzureichen ist ebenfalls ein "hochqualifiziertes Research Proposal" als vorläufiges Exposé für die Thesis.

Die Erstfassung der Dokumente enthielt aus Sicht der Gutachter*innen Unklarheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, da die Dokumente unterschiedliche Formulierungen enthielten und nicht klar hervorging, dass die Berufsberechtigung in Gesundheits- und Krankenpflege eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme darstellt (siehe § 18 Abs. 4 Z 6). Die PMU hat diese Punkte den Gutachter*innen während des Vor-Ort-Besuchs detailliert erläutert und zufriedenstellend klargestellt. Eine schriftliche Nachreichung, in der die Zulassungsbedingungen eindeutig und in allen Dokumenten gleich beschrieben werden, wurde fristgerecht nachgereicht.

Die Gutachter*innen merkten zudem an, dass eine Mindestvoraussetzung von zwei Jahren Berufspraxis im Widerspruch zu der angestrebten Senior Rolle der Absolvent*innen steht. Die Vertreter*innen des Studiengangs erläuterten im Zuge des Vor-Ort-Besuchs, dass die Bewerber*innen für den bereits akkreditierte Ph.D. Studiengang "Nursing & Allied Health Sciences" erfahrungsgemäß um die 30-35 Jahre alt sind und bereits ein geraumes Maß an Lebens- und Berufserfahrung mitbringen. Dass sich dies in Zukunft verjüngen kann, ist aus Sicht der PMU jedoch wahrscheinlich.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben der antragstellenden Institution folgende **Empfehlungen zur Weiterentwicklung** hinsichtlich der formulierten Anforderung "hochqualifiziertes Research Proposal" als Zulassungsvoraussetzung ab:

Es wird empfohlen, den Begriff "hochqualifiziertes Research Proposal" als Zulassungsbedingung zu überdenken und ggf. in "qualifiziertes Research Proposal" oder "qualitätsvolles Research Proposal" umzuwandeln. Die Gutachter*innen-Gruppe ist der Meinung, dass ein Doktoratsstudiengang die Studierenden befähigen soll, ein hochqualifiziertes Research Proposal zu entwickeln und dass diese Fähigkeit nach einem Masterabschluss nicht vorausgesetzt werden kann.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Feststellung und Bewertung

Laut den Antragsunterlagen und den Erläuterungen der Vertreter*innen der Hochschule während der Gespräche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erfolgt das Aufnahmeverfahren mehrstu-

fig. In der Regel informieren sich die Interessent*innen laut PMU zuerst persönlich bei der Studiengangsleitung, um sich in Bezug auf die Bewerbung beraten zu lassen. Während des Vor-Ort-Besuches hat die Studiengangsleitung diese persönlichen Beratungsgespräche als ein wichtiges Element des Bewerbungsprozesses hervorgehoben.

Die Anmeldung der Bewerber*innen sowie die Einreichung aller erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Qualifizierung (siehe vorgehender Punkt) erfolgt elektronisch. Die Nachweise werden von der Privatuniversität auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin geprüft, bevor die Studiengangsleiterin und die Ph.D. Kommission die Bewerbungen individuell begutachten und die Bewerber*innen auswählen. Bewerber*innen werden innerhalb weniger Wochen über die Aufnahme bzw. Ablehnung informiert. Die Vertreter*innen des Studiengangs haben im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ergänzt, dass Bewerbungen von Personen, welche die erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte nicht erfüllen, wenn sie z.B. nur über einen 90 ECTS Masterabschluss verfügen, einer individuellen Prüfung unterzogen werden und Empfehlungen, die ECTS-Anrechnungspunkte nachzuholen, ausgesprochen werden können. Diese Form des Auswahlverfahrens gewährleistet aus Sicht der Gutachter*innen eine faire Auswahl der Bewerber*innen und ist klar definiert und nachvollziehbar.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert und

b. für alle Beteiligten transparent.

Feststellung und Bewertung

Das Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne des Lissabonner Abkommens zur Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, ist im Antrag (S. 63) sowie in der Studien- und Prüfungsordnung unter Punkt 7 (Anlageheft, Kapitel 6.9, S. 59) abgebildet und ergibt aus Sicht der Gutachter*innen ein stimmiges Bild zum Verfahren. Anrechnungen erfolgen immer auf Basis der im Curriculum ausgewiesenen Lernziele und müssen von den Antragsteller*innen angesucht werden, so die PMU (vgl. Antrag S. 63). Demnach erfolgen an der PMU Individualprüfungen, die vornehmlich durch die Studiengangsleitung vorgenommen werden. Die Prüfung und die Beratungsgespräche wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs aus Sicht der Gutachter*innen sehr realistisch dargestellt. Den Gutachter*innen wurde durch die Auskunft der PMU glaubwürdig verdeutlicht, wieviel Mühe sich die Studiengangsleitung mit den individuellen Prüfungen zur Anerkennung der Bewerber*innen macht, da die angehenden Promovend*innen auch individuelle Lebensbiografien durchlaufen haben. Das Verfahren zur Anrechnung wird durch eine QM-Beschreibung der PMU gestützt (Anlage 1 c, Prozess Signavio: Anrechnungen, Beschwerden, Auffassungen) und bietet für die Studierenden Transparenz. Lernziele, die zur Anrechnung gebracht werden sollen, können sich aus vorherigen Lehrveranstaltungen ergeben, aus der postsekundären Lehre als Lehrbeauftragte, aus beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen, was dem Lissabonner Abkommen entspricht. Insgesamt müssen 58

ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Graduiertenprogramm des Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" erbracht werden, von denen formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen in beschriebener Form angerechnet werden können.

Im Zuge des Vor-Ort-Besuchs stießen die Gutachter*innen hierzu jedoch auf eine Unstimmigkeit, die sich aus den Darstellungen der Studierenden und später den Akteur*innen des Studiengangs ergaben. Die Studierenden berichteten den Gutachter*innen, dass unter anderem einzelne Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen individuell zur Anrechnung beantragt werden können, was die Studierenden auch positiv bewerteten. So wurde z.B. berichtet, dass das Absolvieren einer Methoden-LV aus einem Masterstudiengang, sowie, in einem anderen Fall, die Tätigkeit als Lehrende in einem Methodenmodul eines BA-Studiengangs, zur Anrechnung im Promotionsstudiengang "Nursing & Allied Health Sciences" gebracht werden konnte. Aus den Ausführungen wurde den Gutachter*innen aber nicht ganz klar, ob hierzu das Niveau 8 oder 7 angerechnet wurde, da die Studierenden unter anderem von Anrechnungsmodulen aus dem Masterstudiengang sprachen (NQR-Niveau 7), was die Gutachter*innen mit Blick auf das angestrebte Niveau 8 Promotionsstudiengang verwirrte, da sämtliche Module im Curriculum auf NQR-Niveau-8 (äquivalent EQR-8) angesetzt sind.

In der Gesprächsrunde mit den Akteur*innen der PMU baten die Gutachter*innen daher um Beschreibung der Vorgehensweise dieser Anrechnungen. Sehr realistisch erläuterte die designierte Studiengangsleitung, dass die Studierenden für den bereits akkreditierten Promotionsstudiengang aus verschiedenen Masterstudiengängen kämen, die sehr heterogen studiert hätten und bei Einstieg in den Promotionsstudiengang unterschiedliche Voraussetzungen aufweisen würden. Um nun auf ein homogenes Level für die Dissertationsvorhaben zu kommen, würden teilweise Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang angerechnet werden, die die Studierenden absolviert haben. Diese seien grundsätzlich auch anrechenbar, was sich mit den Erklärungen der Studierenden deckt. Auf Nachfrage der Gutachter*innen wurde seitens der PMU außerdem bestätigt, dass im geplanten Studiengang zwölf Lehrveranstaltungen als „Refresher-Kurse“ im ersten Jahr angeboten werden sollen, die auf Masterniveau (NQR-7) liegen. Diese Kurse können zum Teil wie oben beschrieben angerechnet werden, wenn Studierende diese bereits in vorangegangenen Masterstudiengängen absolviert haben.

Die Gutachter*innengruppe begrüßt grundsätzlich, dass man an der PMU durch diese Vorgehensweise bei unterschiedlichen Masterabsolvent*innen auf ein einheitliches Niveau kommt, um angemessen auf eine Promotion vorzubereiten. Es wird auch deutlich, mit wieviel Aufwand dies für die Studiengangsleitung und die unterstützenden Akteur*innen verbunden ist. Die Gutachter*innen möchten auch dazu ermutigen, an dieser studierendenorientierten Vorgehensweise festzuhalten, was letztendlich zu gelingenden Promotionen führt. Auch ist klar, dass ein „Refreshing“ auf Niveau 7 umgesetzt werden muss, um den Anschluss an NQR-8 herzustellen, wie es alle Module im Curriculum des geplanten Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" andenken. Was die Gutachter*innen jedoch kritisieren ist, dass in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen des geplanten Studiengangs (Anlagenheft 2: Curriculum Doktoratsstudium Ph.D. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen) sämtliche Lehrveranstaltungen mit EQF- bzw. NQR-Stufe 8 angegeben werden (siehe Kap. § 18 Abs. 4 Z 1). Für die Gutachter*innen bleibt daher unklar, ob die PMU bei den Anrechnungen zwischen NQR-Niveau 7 und 8 differenziert sowie, ob diese Differenzierung auch den Studierenden transparent vermittelt wird. Die Gutachter*innen erachten es zum einen als notwendig, jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Stufe 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend auszuweisen. Sie empfehlen weiters, diese zwölf Lehrveranstaltungen, die der sogenannten "Refresher Phase" dienen und die dem NQR 7 entsprechen, bzw. für die man

sich auch Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen etc. anrechnen kann, als eigenes Modul auszuweisen. Dies sollte deutlich als eigener Teil des Doktoratsstudiengangs, z.B. in einer Art Studieneingangsphase, dargestellt werden. Weiters sollte den Studierenden auch deutlich kommuniziert werden, dass dieses Modul als "Refresher-Lehrveranstaltungen" und daher als Eingangsphase zu den Kernmodulen des Doktoratsstudiengangs dienen.

Zusammengefasst wird das Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen aus Sicht der Gutachter*innen Antrag umfassend abgebildet und in der Praxis gelebt. Positiv ist, dass auf die individuellen Belange und Lebensbiografien der Bewerber*innen eingegangen wird. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen fachlich, wissenschaftlich und in Bezug auf die auszuübende Rolle dem Qualifikationsniveau des nationalen Qualifikationsrahmens. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es möglich, passende Prüfungsleistungen aus MA-Studiengängen für eine Refreshing- oder Übergangsphase anzurechnen, damit letztendlich alle Studierende mit demselben Niveau in ihre PhD-Arbeit starten können und am Ende des geplanten Studiengangs Doktoratsniveau 8 erreicht wird. Das Verfahren muss jedoch aus Sicht der Gutachter*innen transparenter dargestellt werden, vor allem in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen, für die Leistungen des NQR 7 angerechnet werden können.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert, jedoch ist aus Sicht der Gutachter*innen derzeit nicht für alle Beteiligten transparent, dass auch Lehrveranstaltungen auf NQR-Niveau 7 angerechnet werden können.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende beiden Auflagen zu erteilen:

Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass das Verfahren zur Anrechnung der zwölf „Refresher“-Lehrveranstaltungen (NQR-Niveau 7), die ein einheitliches Niveau zu Beginn des geplanten Doktoratsstudiengangs herbeiführen sollen, für die Studierenden transparent dargestellt wird.

Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Stufe 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend ausgewiesen werden.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen der antragstellenden Institution, die zwölf Lehrveranstaltungen, die der sogenannten "Refresher Phase" dienen und die dem NQR 7 entsprechen, bzw. für die man sich auch Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen etc. anrechnen kann, als eigenes Modul auszuweisen. Dies sollte deutlich als eigener Teil des Doktoratsstudiengangs, z.B. in einer Art Studieneingangsphase, dargestellt werden. Weiters sollte den Studierenden auch deutlich kommuniziert werden, dass dieses Modul als "Refresher"-Lehrveranstaltungen und daher als Eingangsphase zu den Kernmodulen des Doktoratsstudiengangs dienen.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die Gutachter*innengruppe möchte als gute Praxis hervorheben, dass mit Blick auf heterogene Masterabsolvent*innen anderer Hochschulen die individuelle Kompetenzbildung an der PMU in den Blick genommen wird, um die Anschlussfähigkeit an die Promotionsstudiengänge herzustellen.

3.5 § 18 Abs. 5 Z 1–3: Personal

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend dem Entwicklungsplan in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Orten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Feststellung und Bewertung

In den Antragsunterlagen werden sieben Personen mit Lehrbefugnis (Habilitation oder Äquivalent) angeführt, die mit mindestens 50 % Vollzeitäquivalent angestellt sind. Weiters befinden sich zwei fachspezifische Professuren im Ausschreibungsprozess. Bei den Professuren mit mindestens 50 % Vollzeitäquivalent fiel den Gutachter*innen auf, dass nur zwei davon Pflegewissenschaftler*innen sind, alle anderen kommen aus der Medizin bzw. Ethnologie mit Gesundheitsschwerpunkt. Da der Studiengang explizit auf NURSING Practice & Leadership ausgerichtet ist, stellen die Gutachter*innen die Frage, inwieweit hier die Fachspezifität (inhaltliche Breite der Disziplin) in der Betreuung gewährleistet ist. Vergleicht man diese Ausführung mit der Darstellung in Tabelle 8, so finden sich bei den externen Betreuer*innen mehr fachspezifische (aber diese sind eben mit weniger als 50% angestellt). Diese Schieflage ist aus Sicht der Gutachter*innen auch dem Umstand geschuldet, dass Pflegewissenschaft eine vergleichsweise junge Disziplin ist und es durchaus nicht selbstverständlich ist, viele habilitierte Personen aus dem eigenen Fach zur Verfügung zu haben. Die Gutachter*innen erkennen aber die Bemühungen der PMU an, die eigene Disziplin nachhaltig zu stärken, indem sie Personen aus dem eigenen Team in den Habilitationsprozess führen und dabei unterstützen, so dass in den nächsten beiden Jahren hier mehr habilitierte Betreuer*innen aus dem eigenen Fach zur Verfügung stehen werden. Die kommenden beiden Jahre können aus Sicht der Gutachter*innen von den bereits zur Verfügung stehenden internen Personen aus dem Fachbereich der Pflegewissenschaft und -praxis sowie einzelner externer habilitierter Betreuer*innen aus der eigenen Disziplin abgedeckt werden.

Die Gutachter*innen empfehlen aber auch, dass die PMU großen Wert auf fachspezifische Besetzungen (Pflegewissenschaftler*innen) neu ausgeschriebener Professuren legt, da es sonst zu einer noch größeren Schieflage der Fachspezifität bei der Professor*innen kommen wird. Darauf sollte seitens der AQ Austria bei der nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung explizit auf diese Entwicklungen (Fachspezifität der neuen Professuren, Habilitationen aus der PMU) geachtet werden.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen geben der antragstellenden Institution die **Empfehlungen zur Weiterentwicklung** ab, bei Ausschreibungen und Besetzungen neuer Professuren auf Fachspezifität (Pflegerwissenschaft) zu achten und die aktive Förderung der Habilitationen von institutseigenen Pflegerwissenschaftler*innen voranzutreiben. Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria bei der nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung explizit auf diese Entwicklungen (Fachspezifität der neuen Professuren, Habilitationen aus der PMU) zu achten.

2. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches für die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten entsprechend qualifiziert ist. Jene Personen, die für die Betreuung von Dissertationsprojekten vorgesehen sind,

a. verfügen über eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für die entsprechende wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Disziplin;

b. sind aktiv in die Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden und

c. verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Betreuung von Dissertationsprojekten.

Im Falle von Teambetreuungen gelten die Anforderungen gemäß § 18 Abs. 5 Z 2 lit a–c für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer

Feststellung und Bewertung

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die PMU über ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal (sowohl intern als auch extern) für die Betreuung von Dissertationsprojekten verfügt, die eine Lehrbefugnis oder eine äquivalente Qualifikation, Erfahrung in der Forschung sowie Betreuung von Dissertationsprojekten vorweisen können. Einzig bezüglich der Fachspezifität beim habilitierten Personal, das mit mehr als 50% VZÄ angestellt ist, sehen die Gutachter*innen eine deutliche Schieflage zuungunsten der Pflegerwissenschaft (siehe auch § 18 Abs. 5 Z 1). Diese Problematik ergibt sich aus der Kleinheit der Disziplin Pflegerwissenschaft und wird durch die Zunahme hochschulischer Studiengänge noch verschärft, da der Markt geeignete Kandidat*innen entsprechend absorbiert. Vor diesem Hintergrund ist die PMU aus Sicht der Gutachter*innen in einer schwierigen Situation, wenn es um eine professorale Personalaufstockung geht, die den oben angeführten Kriterien entspricht.

Während zur Forschung und zur Weiterbildung von Lehr- und Forschungspersonal in den Antragsunterlagen der PMU umfangreiche Angaben gemacht werden (S. 63 ff.), bleibt eine Darstellung des professoralen Aufwuchses analog dem Promotionsstudiengang aus. Da die Gutachter*innen hierzu aber Bedarf sehen, wurde zur Vorbereitung auf den Vor-Ort-Besuch um zwei Nachreichungen gebeten. In Nachreichung 01 ersuchten die Gutachter*innen um Information,

wie der aktuelle Stand hinsichtlich zur geplanten Besetzung von pflegewissenschaftlichen Professuren ist. Ergänzend wurde ersucht, die Ausschreibungstexte beizulegen. Dem kam die PMU mit Nachreichung 01 vom 02.06.2022 nach, indem Ausschreibungstexte zur Besetzung von zwei Professuren (1. Professor in Nursing Science and Advanced Nursing Practice und 2. Professor in Nursing Science and Cross- Sectoral Care) beigelegt wurden. Ausführungen zum Prozess der Besetzungen blieben aus. Aus diesem Grund wurde im Vor-Ort-Besuch von den Gutachter*innen danach gefragt, wie der Stand zum Personalaufwuchs an der PMU zu sehen ist. Die Akteur*innen verwiesen auf die schwierige Situation des Marktes, was den Gutachter*innen bekannt ist. Es wurde davon gesprochen, dass man mit teuren Anzeigen in überregionalen und internationalen Fach- und Tageszeitschriften keine guten Erfahrungen gemacht habe und deshalb eher auf „Social Media“ zurückgreifen wolle. Seitens der Gesprächspartner*innen der PMU wurde grob der generelle Ablauf zu Besetzungen von Universitätsprofessuren dargelegt. Da den Gutachter*innen die Ausführungen nicht ausreichten, um konkret auf ein erfülltes Kriterium schließen zu können, wurde im Zuge des Vor-Ort-Besuchs am 08.06.2022 ergänzend um eine entsprechende Nachreichung ersucht. In der Nachreichung soll der Sachstand zum Prozess der Besetzung von neuen Professuren am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis dargestellt werden. Die PMU legte am 15.06.2022 die geforderte Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vor. In der Nachreichung werden die Prozesse zur Berufung von Universitätsprofessuren abgebildet. An den Prozessen orientiert, findet eine Beschreibung zum Sachstand der Berufungen statt. Daraus ergibt sich, dass bereits von Oktober bis Dezember 2021 Rektorat und Vizerektorat tätig wurden, um eine Berufungskommission zu bestellen. Von Jänner bis Mai 2022 wurde eine Arbeitsgruppe bestellt, die am gewünschten Profil und den entsprechenden Ausschreibungstexten der Professuren gearbeitet haben. Von Juni bis August 2022 ist die Konstituierung der Berufungskommission geplant. In den Monaten September bis Dezember 2022 sollen die Ausschreibungen stattfinden und erste Bewerbungen sollen gesichtet werden. Zudem werden in dem Zeitraum die Gutachter*innen bestellt. Für Jänner bis Mai 2023 sind Interviews und Kolloquien vorgesehen – die Reihung der Liste soll festgelegt werden. Im Zeitraum Jänner bis Juni 2023 kann die Kanzlerin Verhandlungen mit den Listenkandidaten führen. Eine Berufung erfolgt im Anschluss durch den Rektor der PMU.

Aus Sicht der Gutachter*innen erstreckt sich das gesamte Verfahren sehr lang. Es ist aber zu bemerken, dass den Gutachter*innen die Sachkenntnis darüber fehlt, warum sich einzelne Schritte im Prozess bis zu fünf Monaten hinziehen. Dies mag den Abläufen in der Organisation der PMU geschuldet sein. Gleichwohl bildet sich für die Gutachter*innengruppe eine „Timeline“ ab, wann mit der Besetzung von zwei weiteren Professuren gerechnet werden kann.

Das vorhandene Personal erfüllt die Kriterien in Lehre und Forschungsaktivitäten, um Promotionen angemessen betreuen zu können. Mit der Nachreichung vom 15.06.2022 belegt die PMU zudem, dass ein entsprechend pflegewissenschaftlicher Personalaufbau im Bereich der Universitätsprofessuren in Arbeit ist.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen der antragstellenden Institution zur Weiterentwicklung, die Ausschreibungen für die zu besetzenden Universitätsprofessuren rasch zu veröffentlichen, um frühzeitig weiteres professorales Personal für die Dissertationsprojekte im geplanten Studiengang gewinnen zu können.

3. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

Feststellung und Bewertung

Bereits in den Antragsunterlagen der PMU wird deutlich, dass an der PMU didaktische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrpersonals vorhanden sind, die auf die Qualitätsverbesserung bei den Promotionsbetreuungen abzielen. Unter anderem ist zu erwähnen, dass interne Teacher Training Clubs installiert sind, um interne und externe Dozent*innen sowie die betreuenden Personen entsprechend zu schulen. Gemeinsam mit der FH Salzburg werden didaktische Weiterbildungen im Bereich eLearning und Hochschuldidaktik ermöglicht. Besonders erwähnenswert ist, dass Lehrende, die sich im Habilitationsverfahren befinden, von habilitierten Kolleg*innen supervidiert werden, um die Betreuung der Ph.D Thesen zu verbessern. Hier zeigt sich insgesamt, dass an der PMU Habilitationen gefördert und unterstützt werden, was von den Gutachter*innen positiv bewertet wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden habilitierten Pflegewissenschaftler*innen im deutschsprachigen Raum und der daraus resultierenden Problematik, Berufungen vornehmen zu können (siehe Kapitel § 18 Abs. 5 Z 2), begrüßt die Gutachter*innengruppe die Aktivitäten an der PMU.

In den Antragsunterlagen blieb jedoch aus Sicht der Gutachter*innen zunächst unklar, in welcher Form die post doc Mitarbeitenden in die Lehre der Studiengänge eingebunden werden. Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich, dass Postgraduierte im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Lehraufgaben übernehmen. Die Antragsunterlagen wiesen aber nicht darauf hin, ob die post doc Mitarbeiter*innen in der Praxisrealität eigenständig die professoral geplante Lehre übernehmen oder ob sie im Rahmen einer angemessenen Betreuung durch die Professor*innen an die Lehre herangeführt werden. Vor diesem Hintergrund baten die Gutachter*innen die PMU um eine entsprechende Nachreichung vor dem Vor-Ort-Besuch, in der der Anteil der professoralen Lehre an der PMU festgehalten werden sollte. Die Ausführungen der PMU in der Nachreichung vom 02.06.2022 waren für die Gutachter*innen jedoch nicht aufschlussreich, zumal bei der Berechnung offensichtlich versehentlich falsche Ausgangszahlen zu Grunde gelegt wurden (es sind 60 ECTS pro Studienjahr abgebildet, es müssten jedoch 58 ECTS sein, was im Zuge des Vor-Ort-Besuchs von den Gesprächspartner*innen der PMU selbst revidiert wurde). Dieser Umstand wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs diskutiert und die Darlegungen der Akteur*innen an der PMU ließen die Gutachter*innen nachvollziehen, dass eine entsprechende Begleitung der Postgraduierten stattfindet und diese nicht die professorale Lehre ersetzen. Zudem werden Lehr tandems gebildet, die einen intensiven Austausch zwischen Post docs und Hauptverantwortlichen der Lehre ermöglichen. Auch wird auf das hochschuldidaktische Konzept der PMU hingewiesen, das einen didaktischen Rahmen für die Qualität der Lehre und für die Ausbildung der Lehranwärter*innen bildet.

Die Ausführungen im Vor-Ort-Besuch waren für die Gutachter*innen nachvollziehbar und geben Hinweis darauf, dass sich hier für den Studiengang eine Qualität abbildet, die die Gutachter*innen in ihrem Bericht gerne aufnehmen würden. Vor diesem Hintergrund ersuchte die Gutachter*innengruppe um eine weitere Nachreichung, in der die Rollen der early post doc und der advanced post doc Mitarbeitenden im Kontext des hochschuldidaktischen Konzepts ausgeführt werden. Die PMU kam dem Ersuchen mit ihrer Nachreichung vom 15.06.2022 nach. In der Nachreichung werden die Rollen der post doc Mitarbeitenden umfassend und gut geklärt dargestellt. Es findet eine Differenzierung zwischen early post doc und advanced post doc Mitar-

beitenden statt, die einen sukzessiven Kompetenzaufbau als Lehranwärter*innen vorsieht. Zudem werden Anschlüsse an das aus Sicht der Gutachter*innen sehr gut ausgearbeitete, konstruktivistisch ausgerichtete hochschuldidaktische Konzept der PMU hergestellt. Die Rollen der Post docs sind aus Sicht der Gutachter*innen damit gut geklärt und geben keinen Hinweis darauf, dass ein Missbrauch von Lehrenden stattfinden könnte. Im Gegenteil: Die Gutachter*innengruppe kommt zu dem Eindruck, dass an der PMU intensiv daran gearbeitet wird, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, was für die Entwicklung der pflegewissenschaftlichen Gemeinschaft förderlich sein wird.

Die PMU ist aus Sicht der Gutachter*innen daran ausgerichtet, das wissenschaftliche Personal zu fördern, um die Qualität der Promotionen in den Doktoratsstudiengängen "Nursing & Allied Health Sciences" und "Nursing Practice & Leadership" zu verbessern. Die Rollen der Nachwuchswissenschaftler*innen sind in diesem Kontext an der PMU geklärt.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die Gutachter*innengruppe möchte das Hochschuldidaktische Konzept der PMU hervorheben, mit dessen Hilfe ein Beitrag zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Pflegewissenschaft geleistet wird.

3.6 § 18 Abs. 6: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

a. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und

b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Feststellung und Bewertung

Im Selbstbericht (S. 71 ff.) der PMU wird ein ausführliches und detailliertes Finanzierungskonzept abgebildet, in dem der geplante Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" entsprechende Berücksichtigung findet. Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur der PMU ist an einem einnahmeorientierten Finanzmanagement ausgerichtet. Demnach werden u.a. auf Studiengebühren und auf Fundraising-Einnahmen gesetzt. Die Erlöse durch Fundraising seien zum jetzigen Zeitpunkt [REDACTED] vertraglich gesichert und erstrecken sich über die kommende Akkreditierungsperiode, so die PMU (Selbstbericht S. 74). Weiterhin wird im Selbstbericht darauf verwiesen, dass der PMU für die Akkreditierungsperiode 2021- 2026 jährliche Erlöse [REDACTED] zur Verfügung stehen würden, die sich aus Förderungen durch das Land Salzburg, bestehenden Kooperationsverträgen und [REDACTED] ergeben.

Für die Kalkulation des geplanten Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" wird unter Berücksichtigung einer maximalen Studierendenzahl von 30 Studierenden pro Jahrgang ausgegangen, wenn der Vollausbau im Jahr 2029 erreicht ist. Somit werden 2029 insgesamt 90 Studierende und eine Erlössumme [REDACTED] (Studiengebühren, Prüfungsgebühren und Aufnahmegebühren) angenommen. Die Prognose des Studierendenaufwuchses im Zeitraum 2023 bis 2029 ist sukzessive und damit vorsichtig kalkuliert. So geht man u.a. im Jahr 2023 [REDACTED]

[REDACTED] Der aufbauende Aufwuchs und die daran ausgerichtete Kalkulation werden von den Gutachter*innen positiv bewertet und ergeben aus deren Sicht ein realistisches Bild darüber, dass die Finanzierung des Studienprogramms mindestens für sechs Jahre gesichert ist. Gleichwohl wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs von den Gutachter*innen danach gefragt, wie die PMU damit umgehen würde, wenn die angenommenen Studierendenzahlen nicht erreicht werden könnten. Die Akteur*innen der Privatuniversität führen hierzu an, dass die Unterdeckung eines Studiengangs an einer privat geführten Hochschule keinen Sinn mache und demnach Studienprogramme mit finanziellen Verlusten auslaufen würden. Dies sei in der Geschichte der PMU bisher einmal vorgekommen und wurde entsprechend umgesetzt. Im geplanten Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" gehe man von einer gelingenden Kalkulation aus. Gestützt wird diese Aussage durch Erklärungen, dass an der PMU auch Gegenfinanzierungen durch gut laufende Studienprogramme üblich seien. [REDACTED]

[REDACTED] Überschüssige Erlöse könnten zur Gegenfinanzierung des Doktoratsstudiengangs herangezogen werden, sollten die anvisierten Studierendenzahlen nicht erreicht werden. Generell wird die Fortführung von auslaufenden Studienprogrammen bis zum Abschluss einer*s jeden Studierenden unter Berücksichtigung einer 1,5-fachen Regelstudiendauer gesichert, wie im Selbstbericht (S. 74) der PMU ausgewiesen wird.

Insgesamt zeigt sich den Gutachter*innen, dass der Finanzierungsplan zum Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" sehr detailliert und umfassend abgebildet ist. So sind u.a. individuelle Personalkosten, Lernbausteine und deren Produktion, Marketing und externe Lehre in die Kalkulation eingepreist und finden entsprechend Berücksichtigung. Die tabellarischen Aufstellungen und schriftlichen Ausführungen zur Finanzierung erwecken bei den Gutachter*innen einen plausiblen Eindruck.

Beurteilung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Positiv ist hervorzuheben, dass die Doktorand*innen über Stipendienprogramme der PMU gefördert werden können, was während der Gespräche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs näher erläutert wurde. Zudem werden Mitarbeiter*innenstellen an Studierende vergeben, was die Finanzierung des Studiums erleichtert.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengang

Das QM-System der PMU weist aus Sicht der Gutachter*innen einen guten strukturellen Aufbau auf und ist umfassend beschrieben. Der geplante Doktoratsstudiengang "Nursing Practice & Leadership" ist in das bestehende System eingebettet. Die einzelnen QM-Prozesse konnten von den Gutachter*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs verifiziert werden. Auch die zu erwartenden neuralgischen Punkte im geplanten Studiengang sind im Blickfeld der Akteur*innen der PMU. Als gute Praxis bewerten die Gutachter*innen die internationale Einbindung von Pflegepraktiker*innen und Pflegewissenschaftler*innen.

Die Beurteilungskriterien zum Prüfbereich Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengang sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

(2) Forschungsumfeld

Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis an der PMU belegt eine lange Tradition im Bereich der Forschung. Über Jahre wurde eine sehr gute Forschungsinfrastruktur aufgebaut, an der auch die Studierenden partizipieren, wie im Zuge des Vor-Ort-Besuchs durch die Gutachter*innen festgestellt werden konnte. Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis, an die der geplante Doktoratsstudiengang anschließen soll, sowie die dargestellte Forschungsleistung entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen sowohl dem universitären Anspruch als auch dem Anspruch der Disziplin. Die in den Antragsunterlagen angeführten Forschungsprojekte entsprechen einem guten wissenschaftlichen Stand und können von den Gutachter*innen den Forschungsschwerpunkten zugeordnet werden. Angemerkt muss an dieser Stelle von den Gutachter*innen jedoch werden, dass der Bezug auf das in der Einleitung an unterschiedlichen Stellen als Referenz angeführte MRC Framework nicht hergestellt werden kann, zumal hier auf eine überholte Version des MRC Frameworks referenziert wird. Da die überarbeitete Version (öffentlich zugänglich seit 2021, publiziert 2022) einen Paradigmenwechsel in der Entwicklung, Evaluierung und Implementierung komplexer Interventionen eingeläutet hat und die Programmtheorieentwicklung bzw. Weiterentwicklung als zentrales Element betont, ist daher der Verweis auf das MRC von 2008 aus Sicht der Gutachter*innen nicht geeignet, um den Forschungsleistungen des Instituts und den Schwerpunkten des geplanten Doktoratsstudiengangs zu entsprechen.

Das wissenschaftliche Personal wird entsprechend und ausreichend in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten am Institut involviert. Um die für die Pflegewissenschaft wichtigen Forschungsaktivitäten weiter voranzutreiben und den aus Sicht der Gutachter*innen sehr guten Standard der PMU aufrechtzuerhalten, empfehlen die Gutachter*innen der antragstellenden Institution längerfristig die Verteilung der Betreuungstätigkeiten am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis im Blick zu halten.

Die Beurteilungskriterien zum Prüfbereich Forschungsumfeld sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen geben folgende **Empfehlungen** zur Weiterentwicklung des geplanten Studiengangs ab:

Es wird der antragstellenden Institution empfohlen, das MRC Framework entweder nicht als Grundlage zu betonen oder die Ausrichtung in der Forschung und im Studienprogramm an die neuesten Erkenntnisse anzupassen.

Weiters wird der antragstellenden Institution die Entwicklung einer eigenen Societal Impact Strategie, die in Zukunft Teil der Selbstevaluation sein könnte, empfohlen.

Um eine übermäßige Belastung von einzelnen Betreuer*innen zu vermeiden, wird der antragstellenden Institution empfohlen, die Anzahl an zu betreuenden Doktoratsstudierenden über das Kollegium hinweg adäquat zu verteilen, insbesondere sobald die Studierendenzahlen wie geplant steigen.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

Betreuungen und Beratungen zeigen sich an der PMU aus Sicht der Gutachter*innen gesichert. Die Studierenden profitieren von einem breiten Beratungsangebot, das sowohl gesamtuniversitär als auch studiengangsspezifisch aufgestellt ist. Bemerkenswert ist aus Sicht der Gutachter*innen, dass den Studierenden sehr subjektorientiert weitergeholfen wird, wenn Problemstellungen auftreten, wie sich im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zeigte. Auch wurde realistisch dargestellt, dass individuelle Problemstellungen in den Dissertationsvorhaben von den Betreuer*innen rasch und strukturiert gelöst werden. Die aktuell ungleichen Betreuungsverhältnisse unter den Betreuer*innen werden aus Sicht der Gutachter*innen zukünftig durch den professoralen Personalaufwuchs kompensiert werden können, der sich an der PMU im Prozess befindet.

Die Beurteilungskriterien zum Prüfbereich Betreuung und Beratungsangebote sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen geben folgende **Empfehlung** zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Betreuungsrelation ab: Um eine übermäßige Belastung von einzelnen Betreuer*innen zu vermeiden, wird der antragstellenden Einrichtung empfohlen, die Anzahl an zu betreuenden Doktoratsstudierenden über das Kollegium hinweg adäquat zu verteilen, insbesondere sobald die Studierendenzahlen wie geplant steigen.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement sind aus Sicht der Gutachter*innen überlegt und gut geplant. Der geplante Studiengang bietet einen guten Anschluss zu bestehenden Advanced Nursing Practice (ANP)-Masterstudiengängen. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert; umfassen fachlich-wissenschaftliche sowie personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder. Jedoch entsprechen die intendierten Lernergebnisse der zwölf sogenannten "Refresher-Lehrveranstaltungen" aus Sicht der Gutachter*innen nicht, wie in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen der PMU beschrieben, dem NQR-8, sondern sind tatsächlich NQR-7

zuzuordnen. Diese sogenannte "Refresher-Kurse" werden laut PMU zu Beginn des geplanten Studiengangs angeboten, um die heterogenen Voraussetzungen der Studierenden auszugleichen. Dies wird von den Gutachter*innen zwar als wichtige Maßnahme, die auch zur Qualitätssteigerung im Doktoratsstudiengang selbst und des wissenschaftlichen Outputs beitragen kann, anerkannt und als sinnvoll erachtet. Da diese zwölf Lehrveranstaltungen im Curriculum aber als Teile des geplanten Doktoratsstudiengangs und nicht extra als sogenannte "Refresher-Kurse" ausgewiesen sind, entstand hierzu eine Verwirrung unter den Gutachter*innen. Dies konnte zwar im Gespräch aufgeklärt werden, trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass die intendierten Lernergebnisse dieser zwölf Lehrveranstaltungen aus Sicht der Gutachter*innen nicht, wie in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen der PMU beschrieben, dem NQR-8 entsprechen, sondern tatsächlich NQR-7 zuzuordnen sind.

Das Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen wird aus Sicht der Gutachter*innen im Antrag umfassend abgebildet und in der Praxis gelebt. Positiv ist, dass auf die individuellen Belange und Lebensbiografien der Bewerber*innen eingegangen wird. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen fachlich, wissenschaftlich und in Bezug auf die auszuübende Rolle dem Qualifikationsniveau des nationalen Qualifikationsrahmens. Aus Sicht der Gutachter*innen ist es möglich, passende Prüfungsleistungen aus MA-Studiengängen für eine Refreshing- oder Übergangsphase anzurechnen, damit letztendlich alle Studierende mit demselben Niveau in ihre PhD-Arbeit starten können und am Ende des geplanten Studiengangs Doktoratsniveau 8 erreicht wird. Das Verfahren muss jedoch aus Sicht der Gutachter*innen transparenter dargestellt werden, vor allem in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen, für die Leistungen des NQR 7 angerechnet werden können. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert, jedoch ist aus Sicht der Gutachter*innen derzeit nicht für alle Beteiligten transparent, dass auch Lehrveranstaltungen auf NQR-Niveau 7 angerechnet werden können.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria daher, der antragstellenden Institution folgende beiden **Auflagen** zu erteilen:

Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass das Verfahren zur Anrechnung der zwölf „Refresher“-Lehrveranstaltungen (NQR-Niveau 7), die ein einheitliches Niveau zu Beginn des geplanten Doktoratsstudiengangs herbeiführen sollen, für die Studierenden transparent dargestellt wird.

Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Stufe 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend ausgewiesen werden.

Zudem **empfehlen** die Gutachter*innen der antragstellenden Institution, die zwölf Lehrveranstaltungen, die der sogenannten "Refresher Phase" dienen und die dem NQR 7 entsprechen, bzw. für die man sich auch Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen etc. anrechnen kann, als eigenes Modul auszuweisen. Dies sollte deutlich als eigener Teil des Doktoratsstudiengangs, z.B. in einer Art Studieneingangsphase, dargestellt werden. Weiters sollte den Studierenden auch deutlich kommuniziert werden, dass dieses Modul als "Refresher"-Lehrveranstaltungen und daher als Eingangsphase zu den Kernmodulen des Doktoratsstudiengangs dienen.

Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen dem Profil des Studiengangs.

Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten aus Sicht der Gutachter*innen das Erreichen der intendierten Lernergebnisse. Das ECTS-System wird aus Sicht der Gutachter*innen im Studiengang korrekt angewendet, der Workload ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Das geplante Studium soll nur in Vollzeit absolviert werden können. Die PMU hat sich laut eigener Aussagen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Doktoratsstudiengang "Nursing and Allied Health Sciences", der als Teilzeitstudiengang angeboten wird, bewusst dazu entschieden, um die Ph.D. Abschlussquote zu erhöhen. Der modulare Aufbau in Verbindung mit zunehmendem Schwerpunkt auf die Bearbeitung der Thesis macht es aus Sicht der Gutachter*innen möglich, die intendierten Lernergebnisse innerhalb von drei Jahren zu erreichen, da sich die Studierenden aufgrund des Vollzeitstudiums ausschließlich darauf konzentrieren können. Trotzdem ist die Gefahr einer Überforderung bei den Studierenden aufgrund der vielen Lernziele aus Sicht der Gutachter*innen gegeben. Die abschließende Thesis kann entweder als Monografie oder als publikationsbasierte Ph.D. Thesis verfasst werden. Letztere verlangt vier Publikationen mit dem Status "angenommen", was den Gutachter*innen schwierig innerhalb von 3 Jahren zu erreichen erscheint.

Die Gutachter*innen geben der antragstellenden Institution daher folgende **Empfehlung** zur Weiterentwicklung ab: das ausschließliche Anbieten einer Vollzeitvariante sowie die Anzahl an Publikationen mit dem Status "angenommen" sollten laufend evaluiert und ggf. zukünftig angepasst werden.

Eine Promotionsordnung, ein Diploma Supplement sowie aus Sicht der Gutachter*innen geeignete Prüfungsmethoden liegen vor.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind klar definiert und entsprechen aus Sicht der Gutachter*innen den Anforderungen an ein Doktoratsstudium. Die Gutachter*innen empfehlen der antragstellenden Institution, den Begriff "hochqualifiziertes Research Proposal" als Zulassungsbedingung zu überdenken und ggf. in "qualifiziertes Research Proposal" oder "qualitätsvolles Research Proposal" umzuwandeln. Die Gutachter*innen-Gruppe ist der Meinung, dass ein Doktoratsstudiengang die Studierenden befähigen soll, ein hochqualifiziertes Research Proposal zu entwickeln und dass diese Fähigkeit nach einem Masterabschluss nicht vorausgesetzt werden kann.

Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang ist aus Sicht der Gutachter*innen klar definiert, für alle Beteiligten transparent und gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die Kriterien § 18 Abs. 4 Z 2 bis Z 8 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Kriterien § 18 Abs. 4 Z 1 sowie Z 9 sind aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

(5) Personal

Insgesamt zeigt sich aus Sicht der Gutachter*innen ein sehr engagierter Personalstamm an der PMU, der zukünftig durch Personalaufwuchs gestützt werden sollte.

Im Rahmen von Nachreichungen legte die PMU u.a. Ausschreibungstexte zur Besetzung von zwei Professuren vor (1. Professor in Nursing Science and Advanced Nursing Practice und 2.

Professor in Nursing Science and Cross- Sectoral Care) sowie Ausführungen zum geplanten Stand der Besetzungen vor. Aus Sicht der Gutachter*innen erstreckt sich das gesamte Verfahren sehr lang. Gleichwohl bildet sich für die Gutachter*innengruppe eine „Timeline“ ab, wann mit der Besetzung von zwei weiteren Professuren gerechnet werden kann.

Das vorhandene Personal erfüllt die Kriterien in Lehre und Forschungsaktivitäten, um Promotionen angemessen betreuen zu können. Aus den eingereichten Unterlagen geht aber hervor, dass bei den Professuren mit mehr als 50% Anstellungsverhältnis nur zwei aus der Disziplin, auf die der Studiengang fokussiert (Pflegerwissenschaft), stammen, was eine gewisse Schieflage in Bezug auf die Fachspezifität der (internen) Betreuer*innen darstellt. Diese Problematik ergibt sich aus Sicht der Gutachter*innen aus der Kleinheit der vergleichsweise jungen Disziplin Pflegerwissenschaft und wird durch die Zunahme hochschulischer Studiengänge noch verschärft, da der Markt geeignete Kandidat*innen entsprechend absorbiert. Vor diesem Hintergrund ist die PMU aus Sicht der Gutachter*innen in einer schwierigen Situation, wenn es um eine professorale Personalaufstockung geht. In Anbetracht der Tatsachen, dass a) genügend externe fachspezifische Betreuer*innen zur Verfügung stehen, b) zwei zusätzliche facheigene Professuren ausgeschrieben werden und c) die PMU deutliche Bemühungen zeigt, den institutseigenen Nachwuchs auf dem Weg zur Habilitation zu fördern, wird der Prüfbereich seitens der Gutachter*innen dennoch als **erfüllt** betrachtet.

Die Gutachter*innen geben der antragstellenden Einrichtung die **Empfehlungen** zur Weiterentwicklung ab, bei Ausschreibungen und Besetzungen neuer Professuren auf Fachspezifität (Pflegerwissenschaft) zu achten und die aktive Förderung der Habilitationen von institutseigenen Pflegerwissenschaftler*innen voranzutreiben.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria bei der nächsten Verlängerung der institutionellen Akkreditierung explizit auf diese Entwicklungen (Fachspezifität der neuen Professuren, Habilitationen aus der PMU) zu achten.

Die Gutachter*innen empfehlen der antragstellenden Institution zur Weiterentwicklung, die Ausschreibungen für die zu besetzenden Universitätsprofessuren rasch zu veröffentlichen, um frühzeitig weiteres professorales Personal für die Dissertationsprojekte im geplanten Studiengang gewinnen zu können.

(6) Finanzierung

Die PMU ist ein marktwirtschaftliches Unternehmen, das seit vielen Jahren sehr erfolgreich agiert. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere im Zuge des Vor-Ort-Besuchs plausibel, dass finanzielle Korrekturen die Fortführung des Doktoratsstudiengangs sichern bzw. die Studierbarkeit der Promovenden geregelt ist. Insgesamt zeigt sich den Gutachter*innen, dass der Finanzierungsplan des Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" sehr detailliert und umfassend abgebildet ist. Alle anfallenden Kosten sind in der Kalkulation eingepreist.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg, mit folgenden Auflagen:

- Beurteilungskriterien § 18 Abs. 4 Z 1 und Z 9: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass jene Lehrveranstaltungen, die NQR-Stufe 7 entsprechen, auch in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen entsprechend ausgewiesen werden.
- Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 9: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach, dass das Verfahren zur Anrechnung der zwölf „Refresher“-Lehrveranstaltungen (NQR-Niveau 7), die ein einheitliches Niveau zu Beginn des geplanten Doktoratsstudiengangs herbeiführen sollen, für die Studierenden transparent dargestellt wird.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs "Nursing Practice & Leadership" der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg, vom 15.12.2021 in der Version vom 22.03.2022
- Nachreichungen vom 02.06.2022:
 - Ausschreibungstexte zur Besetzung der beiden geplanten Professuren für den Fachbereich Pflegewissenschaft
 - Erläuterung, wie hoch der prozentuale Anteil an professoraler Lehre gemessen am Gesamtanteil der Lehre des geplanten Studiengangs ist
- Nachreichungen vom 15.06.2022:
 - Aktivitäten- und Zeitplan zur Besetzung der beiden geplanten Professuren für den Fachbereich Pflegewissenschaft
 - Differenzierung der Rollen von early post docs und advanced post docs in der Lehre sowie entsprechende Bezugnahme auf das hochschuldidaktische Konzept
 - Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Mittwoch, 6. Juli 2022 14:29

Betreff:

AW: EXTERNAL: AQ Austria_Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung_Gutachten zur Stellungnahme

Kennzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Sehr [REDACTED],

im Namen der Universitätsleitung und des Institutes für Pflegewissenschaft- und Praxis darf ich mich herzlich bei den Gutachter*innen und den beteiligten Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle für die rasche Übermittlung des Gutachtens sowie die darin enthaltenen wertvollen Hinweise für die weitere Entwicklung des Studienganges bedanken.

Da das Gutachten aus unserer Sicht keinerlei Faktenfehler oder andere Punkte beinhaltet, die einer Klarstellung bedürften, und da die Ausführungen der Gutachter*innen für uns gut nachvollziehbar sind und es aus unserer Sicht keinerlei Diskussionsbedarf zum Gutachten gibt, verzichten wir auf die Abgabe einer formellen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Besuchen Sie uns online: www.pmu.ac.at

Messen/Veranstaltungen 2022:

* Lange Nacht der Forschung: 20. Mai 2022, 17-23 Uhr

Lesen Sie unser Unimagazin Paracelsus Today als E-Magazin



PARACELTUS
MEDIZINISCHE PRIVATUNIVERSITÄT



Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung
FN 191581m, Landesgericht Salzburg

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für die Adressat*innen bestimmt. Sollten Sie nicht diese*r beabsichtigte Adressat*in sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, die Person, von der Sie diese Nachricht erhalten haben, zu verständigen und die Informationen zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

This email and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to whom they are addressed. If you are not that person, you are not permitted to make any use of the information. In that case you are requested to notify the sender and to destroy the copy in your possession. We do not accept any liability for transmission errors.